

# Änderung der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen National- bank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren (GB)

Die nachstehenden Änderungen der GB treten am 6. Mai 2024 in Kraft:

## 1. § 6

§ 6 Abs. 1 wird nach Ende des dritten Anstriches beendet und folgende Wortfolge wird im Anschluss als Abs. 2 bezeichnet:

*„(2) Darüber hinaus muss ein solches Institut:*

*–seinen Sitz in Österreich haben, oder eine in Österreich gelegene Niederlassung eines Instituts mit Sitz im Ausland sein und*

*–die in Anlage 1 dieser Geschäftsbestimmungen aufgelisteten operationalen Voraussetzungen für die jeweilige Geschäftsabwicklung erfüllen.“*

§ 6 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

## 2. § 12

Die Überschrift lautet: *„Geldstrafen und vorübergehender, begrenzter Ausschluss“*

In § 12 Abs. 1 lit. a wird vor dem ersten Anstrich folgender Satz eingefügt: *“Die zu verhängende Mindeststrafe beträgt EUR 500,—.“*

Der letzte Satz des ersten Anstriches sowie im zweiten Anstrich der zweite und der vierte Satz in § 12 Abs. 1 lit. a mit der jeweiligen Wortfolge *„Die zu verhängende Mindeststrafe beträgt EUR 500,—.“* werden gestrichen.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*„Vorübergehender, begrenzter Ausschluss*

*Ab dem dritten, dem gleichen Geschäftstyp zuzurechnenden Verstoß gegen Vorschriften für das Tenderverfahren und für die Verwendung von Deckungswerten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten wird kumulativ zu der gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafe der vorübergehende, begrenzte Ausschluss von der Teilnahme an geldpolitischen Geschäften gemäß lit. a) und b) verfügt.*

a) *Tenderverfahren:*

*– Wenn das Ausmaß der Unterdeckung bzw. der unzureichenden Geldleistung bis zu 40 Prozent der erforderlichen Sicherheitsleistung beträgt, so wird ein einmonatiger Ausschluss verfügt.*

– Wenn das Ausmaß der Unterdeckung bzw. der unzureichenden Geldleistung zwischen 40 und 80 Prozent der erforderlichen Sicherheitsleistung beträgt, so wird ein zweimonatiger Ausschluss verfügt.

– Wenn das Ausmaß der Unterdeckung bzw. der unzureichenden Geldleistung zwischen 80 und 100 Prozent der erforderlichen Sicherheitsleistung beträgt, so wird ein dreimonatiger Ausschluss verfügt.

b) Verwendung von Deckungswerten:

*Es wird der vorübergehende Ausschluss vom nächstfolgenden Offenmarktgeschäft verfügt.“*

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

*„Die angeführten Sanktionen (Geldstrafen und vorübergehender, begrenzter Ausschluss) werden unbeschadet des Abs. 4 für jeden weiteren Verstoß innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten verhängt.“*

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

*„In Ausnahmefällen kann ein Geschäftspartner wegen eines Verstoßes gegen eine in § 12 Abs. 1 genannte Verpflichtung für die Dauer von drei Monaten von allen weiteren geldpolitischen Geschäften des Eurosystems ausgeschlossen werden. Dabei wird die Schwere des Verstoßes und insbesondere die Höhe der in Rede stehenden Beträge sowie die Häufigkeit oder Dauer des Verstoßes berücksichtigt.“*

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

*„Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten:*

*Der vorübergehende, begrenzte Ausschluss von der Teilnahme an geldpolitischen Geschäften kann auch für Niederlassungen des betroffenen Geschäftspartners in anderen Mitgliedstaaten verfügt werden.“*

§ 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

*„Ausschluss bei Leistungsstörungen:*

*Im Falle einer Leistungsstörung gemäß § 52 kann ein vorübergehender, begrenzter oder dauerhafter Ausschluss von geldpolitischen Geschäften verfügt werden.“*

### 3. § 18

Im dritten Satz von § 18 entfällt der Klammerausdruck *„(einheitliches Sicherheitenverzeichnis)“*.

#### 4. § 19

§ 19 Abs. 2 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

*„Es gelten die zeitlich befristeten Ausnahmen des Artikel 7 der Leitlinie EZB/2014/31 in der jeweils geltenden Fassung.“*

#### 5. § 20

Am Ende von § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort „refinanzierungsfähig“ folgender Satzteil hinzugefügt:

*„,wobei die Kriterien gemäß Teil 4, Titel II der Leitlinie allgemeine Dokumentation für diese nicht gelten.“*

In § 20 Abs. 6 wird nach der Abkürzung „NZB“ folgender Klammerausdruck eingefügt: *„(Nationale Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist)“*

In § 20 Abs. 8 wird im ersten Satz das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ ersetzt sowie zwischen ersten Satz und zweiten Satz ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: *„Diese Anforderungen gelten nicht für Garanten von Schuldtiteln, bei denen die Garantie nicht dafür verwendet wird, die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für marktfähige Sicherheiten nachzuweisen.“*

Der vierte Satz in § 20 Abs. 9 („Der Garant muss seinen Sitz im EWR haben.“) wird um folgende Wortfolge erweitert: *„, es sei denn, die Garantie wird nicht dafür verwendet, die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für den jeweiligen Schuldtitel nachzuweisen.“*

#### 6. § 21

Am Ende von § 21 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

*„Diese Anforderung gilt nicht für Garanten von Kreditforderungen, bei denen die Garantie nicht dafür verwendet wird, die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für nicht marktfähige Sicherheiten nachzuweisen.“*

Der erste Satz in § 21 Abs. 4 („Der Schuldner/Garant muss seinen Sitz im Euro-Währungsgebiet haben.“) wird um folgende Wortfolge erweitert: *„, es sei denn, die Garantie wird nicht dafür verwendet, die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für nicht marktfähige Sicherheiten nachzuweisen.“*

§ 21 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

*„Bei inländischer Nutzung muss die Kreditforderung bei der erstmaligen Hinterlegung als*

*Sicherheit durch den Geschäftspartner einen Mindestbetrag von EUR 25.000,— aufweisen. Bei grenzüberschreitender Nutzung gilt ein Mindestbetrag von EUR 500.000,—.“*

*In § 21 Abs. 7 erhält Punkt (iv) folgende Fassung: „(iv) (gegebenenfalls und nur wenn die Garantie dafür verwendet wird, um die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für nicht marktfähige Sicherheiten nachzuweisen) den Garanten,“*

## 7. § 22

*In § 22 wird folgender Abs. 4a eingefügt:*

*„(4a) Sollte die Verfahrensprüfung ergeben, dass die jeweiligen Verfahren oder Systeme für die Einreichung von Informationen über die Kreditforderungen nicht mehr adäquat sind, kann die OeNB entsprechende Maßnahmen setzen, welche sie für erforderlich hält, einschließlich der teilweisen oder völligen Einstellung der Nutzung von Kreditforderungen durch den Geschäftspartner bis zur Verifizierung eines Verfahrens, welches adäquat ist.“*

*§ 22 Abs. 13 Satz 4 erhält folgende Fassung:*

*„Der Vertrag über die Kreditforderung, sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Geschäftspartner und dem Schuldner oder im Falle einer Garantie iZm der Kreditforderung der Garantievertrag, dürfen keine Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung oder Verwertung der als Sicherheit verwendeten Kreditforderung (einschließlich der Art, dem Zeitpunkt oder der sonstigen Anforderungen an die Verwertung) enthalten.“*

## 8. § 47

*§ 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:*

*„Bei Vorhandensein eines negativen Gesamtsaldos auf den TARGET-Konten bzw. Girokonten im ASTI-System (Sollsaldo) am Ende eines Geschäftstages, gilt dies automatisch als Antrag des Geschäftspartners auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität des Übernachtskredites in Höhe des bestehenden Sollsaldo.“*

*§ 47 Abs. 4 erhält folgende Fassung:*

*„Außer im Fall des Abs. (3) ist die Spitzenrefinanzierungsfazilität des Übernachtskredites grundsätzlich im Wege des elektronischen Tendersverfahrens zu übermitteln sowie per Telefon bis spätestens 18:15 Uhr (MEZ) zu beantragen. Am letzten Geschäftstag einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode verlängert sich diese Frist um 15 Minuten. In Ausnahmefällen kann das Eurosystem beschließen, spätere Annahmefristen anzuwenden.“*

*§ 47 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:*

*„Der entsprechende Gesamtbetrag wird dem Girokonto des Geschäftspartners bei Öffnung i) des TARGET- Systems bzw. ASTI-Systems und ii) der entsprechenden Wertpapierabwicklungssysteme zu Beginn dieses Geschäftstages angelastet.“*

## 9. § 48

§ 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*„Anträge im Rahmen der Einlagefazilität können bis 18:15 Uhr (MEZ) gestellt werden. Am letzten Geschäftstag einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode verlängert sich diese Frist um weitere 15 Minuten. In Ausnahmefällen kann das Eurosystem beschließen, spätere Annahmefristen anzuwenden.“*

Am Anfang des § 48 Abs. 3 wird folgender Satz eingefügt:

*„Einlagen im Rahmen der Einlagefazilität sind bis zum folgenden Geschäftstag befristet. Die im Rahmen der Einlagefazilität angelegten Guthaben werden bei Öffnung des TARGET-Systems am folgenden Geschäftstag zurückgezahlt. Die Zinsen auf Einlagen sind bei Fälligkeit der Einlage zahlbar. Bei negativen Zinssätzen führt die Anwendung des Zinssatzes auf die Einlagefazilität zu einer Zahlungsverpflichtung des Einlegers gegenüber der OeNB, welche das Recht der OeNB umfasst, das Konto des Geschäftspartners entsprechend zu belasten.“*

## 10. § 52

§ 52 erhält folgende Fassung:

*„Vorliegen einer Leistungsstörung*

*Als Leistungsstörung im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen gilt das Eintreten eines oder mehrerer der folgenden Umstände:*

*(1) Tritt eines oder mehrere der folgenden Ereignisse ein, so hat dies jedenfalls einen Ausschluss des Geschäftspartners von geldpolitischen Geschäften gemäß § 53 Abs 1 lit b zur Folge:*

*a) Ein Beschluss eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde, über das Vermögen des Geschäftspartners ein Liquidationsverfahren zu eröffnen, oder einen Insolvenzverwalter oder einen diesem entsprechenden Abwickler zu bestellen oder ein vergleichbares Verfahren einzuleiten. Für die Zwecke dieser lit a gelten gegen einen Geschäftspartner gerichtete Krisenpräventionsmaßnahmen oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne des BaSAG nicht als ein automatisches Beendigungs- bzw. Kündigungsereignis.*

*b) Das Vermögen des Geschäftspartners wird eingefroren und/oder er unterliegt sonstigen Maßnahmen, darunter von der Union gemäß Artikel 75 AEUV oder Artikel 215 AEUV oder vergleichbaren einschlägigen Bestimmungen des Vertrags verhängten Maßnahmen, durch die der Geschäftspartner in der Verfügung über sein Vermögen eingeschränkt ist.*

*c) Der Geschäftspartner ist nicht mehr gemäß § 7 in das Mindestreservesystem des Eurosystems einbezogen.*

d) Der Geschäftspartner unterliegt nicht mehr einer auf Unions- bzw. EWR-Ebene harmonisierten Aufsicht oder einer vergleichbaren Aufsicht gemäß § 6 Abs. 1.

e) Der Geschäftspartner wird eine Abwicklungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 99a der Leitlinie EZB/2014/60 idgF.

(2) Tritt eines oder mehrere der folgenden Ereignisse ein, so ist die OeNB berechtigt eine oder mehrere Maßnahmen gemäß § 53 zu ergreifen:

a) Ein Beschluss eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde, zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Solvabilität des Geschäftspartners eine andere als die in Abs. 1 lit a genannte Interventionsmaßnahme einzuleiten, mit der dessen Geschäftstätigkeit eingeschränkt wird, einschließlich eines Moratoriums, einer Sanierungsmaßnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens, um einen Beschluss im Sinne von Abs. 1 lit a abzuwenden.

b) Der Geschäftspartner erfüllt keine der in Anlage 1 genannten operativen Kriterien der OeNB mehr.

c) Der Geschäftspartner erklärt schriftlich seine vollständige oder teilweise Zahlungsunfähigkeit oder gibt an, nicht in der Lage zu sein, seinen Verpflichtungen aus geldpolitischen Geschäften oder aus anderen Geschäften mit der OeNB oder einer anderen NZB nachzukommen, oder der Geschäftspartner ist nicht mehr in der Lage, seinen Gesellschaftszweck gemäß seiner Satzung oder vergleichbaren Gründungsdokumenten zu erfüllen, oder der Geschäftspartner erklärt seine Absicht, die Erfüllung des Gesellschaftszwecks gemäß seiner Satzung oder vergleichbaren Gründungsdokumenten einzustellen, oder der Geschäftspartner schließt eine freiwillige Vereinbarung oder Absprache mit seinen Gläubigern zur umfassenden Regelung seiner Verbindlichkeiten, oder der Geschäftspartner ist oder gilt als insolvent oder außerstande, seine Schulden zu begleichen.

d) Verfahrensschritte im Vorfeld eines Beschlusses gemäß Abs. 1 lit a oder gemäß diesem Absatz lit a oder f, darunter ein Vorschlag zum Entzug der Zulassung zu Bankgeschäften gemäß i) Bankwesengesetz (BWG) bzw. der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder ii) der Richtlinie 2014/65/EU in der in dem betreffenden Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, umgesetzten Form.

e) Es wird ein vorläufiger Verwalter oder ein diesem entsprechender Abwickler bestellt, der befugt ist, die Fähigkeit des Geschäftspartners, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Eurosystem nachzukommen, einzuschränken.

f) Für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Geschäftspartners, soweit zutreffend, wird ein Zwangsverwalter, Treuhänder oder entsprechender Verantwortlicher bestellt.

g) Eine unrichtige oder unwahre Zusicherung oder sonstige vorvertragliche Erklärung wird vom Geschäftspartner nach geltendem Recht abgegeben oder ihm zugerechnet, in Bezug auf

i) geldpolitische Geschäfte oder sonstige Geschäfte mit der OeNB oder einer anderen NZB oder

ii) die Einhaltung der für ihn unter Umständen geltenden Rechtsvorschriften, welche die Erfüllung der Verpflichtungen des Geschäftspartners gemäß der von ihm eingegangenen Vereinbarung im Bereich geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems gefährden könnte.

h) Die Zulassung des Geschäftspartners zur Durchführung von Tätigkeiten gemäß der Richtlinie 2014/65/EU in der im betreffenden Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, umgesetzten Form, wird ausgesetzt oder widerrufen.

i) Der zeitweilige Ausschluss des Geschäftspartners von oder die Beendigung seiner Teilnahme an Zahlungssystemen, über die Zahlungen für geldpolitische Geschäfte erfolgen, oder der zeitweilige Ausschluss des Geschäftspartners von oder die Beendigung seiner Teilnahme an Wertpapierabwicklungssystemen (ausgenommen Devisenwapgeschäfte) zur Abwicklung von geldpolitischen Geschäften des Eurosystems.

j) Maßnahmen gegen den Geschäftspartner gemäß Artikel 41 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 44 der Richtlinie 2013/36/EU.

k) Der Geschäftspartner kommt den im Zusammenhang mit befristeten Transaktionen zu treffenden Risikokontrollmaßnahmen nicht nach.

l) Der Geschäftspartner ist nicht in der Lage, im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften den Kauf- bzw. Rückkaufpreis zu zahlen oder gekaufte bzw. zurückgekaufte Vermögenswerte zu liefern, oder ist nicht in der Lage, im Zusammenhang mit besicherten Kreditgeschäften die Sicherheiten fristgerecht zu liefern oder den Kredit bei Fälligkeit zurückzuzahlen.

m) Der Geschäftspartner schafft bei für geldpolitische Zwecke getätigten Devisenwapgeschäften und Termineinlagen den entsprechenden Euro-Betrag oder bei für geldpolitische Zwecke getätigten Devisenwapgeschäften die entsprechenden Fremdwährungsbeträge bei Fälligkeit nicht an.

n) Eine Leistungsstörung, die sich nicht wesentlich von den in diesem Paragraphen aufgeführten unterscheidet, tritt in Bezug auf den Geschäftspartner nach Maßgabe einer Vereinbarung im Rahmen der Verwaltung von Währungsreserven oder der Eigenmittel der EZB oder einer NZB ein.

- o) Der Geschäftspartner versäumt es, relevante Informationen verfügbar zu machen, und verursacht dadurch schwerwiegende Folgen für die OeNB.
- p) Der Geschäftspartner kommt einer anderen seiner Verpflichtungen aus befristeten Transaktionen und Devisenswapgeschäften nicht nach und behebt dieses Versäumnis, sofern eine Behebung möglich ist, – im Falle von befristeten Transaktionen – nicht innerhalb von 30 Tagen bzw. – im Falle von Devisenswapgeschäften – nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem er von der NZB dazu aufgefordert wurde.
- q) Im Rahmen einer mit dem Eurosystem eingegangenen Vereinbarung oder eines mit dem Eurosystem durchgeführten Geschäfts im Bereich geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems tritt eine Leistungsstörung im Zusammenhang mit dem Geschäftspartner, einschließlich seiner Niederlassungen, ein.
- r) Das Vermögen des Geschäftspartners wird eingefroren bzw. er unterliegt sonstigen von einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, verhängten Maßnahmen, durch die der Geschäftspartner in der Verfügung über sein Vermögen eingeschränkt ist.
- s) Das Vermögen des Geschäftspartners oder ein wesentlicher Teil davon unterliegt Sicherungsmaßnahmen wie einer Sicherstellung, Pfändung oder Beschlagnahme oder anderen Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Geschäftspartners.
- t) Das Vermögen des Geschäftspartners oder ein wesentlicher Teil davon wird auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen oder die Tätigkeit oder das Geschäft des Geschäftspartners oder ein Teil davon wird veräußert, aufgelöst, liquidiert oder eingestellt oder eine diesbezügliche Entscheidung wird getroffen.
- u) Ein anderes bevorstehendes oder bestehendes Ereignis, aufgrund dessen ein Geschäftspartner die Verpflichtungen gemäß den von ihm eingegangenen Vereinbarungen im Bereich geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems oder der sonstigen auf die Beziehung zwischen dem Geschäftspartner und der EZB oder einer der NZBen anwendbaren vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllen kann; oder der Geschäftspartner erfüllt andere Verpflichtungen, Vereinbarungen oder Geschäfte in Verbindung mit der OeNB gemäß den eingegangenen Vereinbarungen im Bereich geldpolitischer Geschäfte oder der sonstigen, auf die Beziehung zwischen dem Geschäftspartner und der EZB oder einer der NZBen anwendbaren vertraglichen (insbesondere § 53a) und/oder gesetzlichen Bestimmungen nicht, verstößt gegen sie oder kommt ihnen nicht ordnungsgemäß nach.
- (3) Die OeNB wird von der zuständigen Behörde über Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße bei der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Geschäftspartners informiert.

*(4) Leitet der Geschäftspartner Liquidität des Eurosystems an ein anderes Rechtssubjekt weiter, das zur gleichen Bankengruppe (iSd Richtlinien 2014/59/EU und 2013/34/EU) gehört, wenn das Liquidität erhaltende Rechtssubjekt i) eine nicht zugelassene Abwicklungsgesellschaft ist oder ii) ermessensabhängigen Maßnahmen aufgrund von Risikoerwägungen untersteht, so ist die OeNB berechtigt eine Maßnahme gemäß § 53 Abs. 1 lit b zu ergreifen.“*

## 11. § 53

In § 53 Abs. 1 erster Satz wird der Satzteil „, wobei sie diese auch dann ergreifen kann, wenn ein Geschäftspartner oder eine ihm zurechenbare Niederlassung eine Leistungsstörung gemäß § 52 gegenüber einer anderen am System der Europäischen Zentralbanken teilnehmenden Zentralbank hervorruft“ gestrichen.

§ 53 Abs. 1 lit b) erhält folgende Fassung:

*„vorübergehender, begrenzter oder dauerhafter Ausschluss des Geschäftspartners von geldpolitischen Geschäften, wobei in den Fällen des § 52 Abs. 1 ein begrenzter Ausschluss nicht möglich ist;“*

In § 53 Abs. 2 wird die Wortfolge „§ 52 Abs. (11) und (12)“ durch „§ 52 Abs. 2 lit k, l und m“ ersetzt.

In § 53 Abs. 3 Satz 1 wird die Wortfolge „oder (15)“ gestrichen.

## 12. § 53a

§ 53a mit folgender Überschrift und Wortlaut wird eingefügt:

*„Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*

*Der Geschäftspartner ist sich seiner gesetzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst und befolgt diese.“*

## 13. § 57

In § 57 Abs. 1 erster Satz entfällt folgende Wortfolge: „und 2“

In § 57 Abs. 1 wird folgender Satz als zweiter Satz eingefügt:

*„Die operationalen Merkmale von Standard- und Schnellenderverfahren sind abgesehen vom zeitlichen Rahmen und dem Kreis der Geschäftspartner identisch.“*

Grafik 1 erhält folgende Fassung:

## Grafik 1

### Voraussichtlicher zeitlicher Rahmen für Standard- und Schnelltenderverfahren

(Uhrzeiten werden in mitteleuropäischer Zeit<sup>1</sup> angegeben)

	Standardtenderverfahren		Schnelltenderverfahren
	Hauptrefinanzierungsgeschäft	Regelmäßiges längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	
Tenderankündigung	T-1 15:40 Uhr	T-1 15:55 Uhr	T hh:mm
Frist für die Abgabe von Geboten durch Geschäftspartner	T 9:30 Uhr	T 10:00 Uhr	+ 00:30
Bekanntmachung der Tenderergebnisse	T 11:30 Uhr	T 12:00 Uhr	+ 01:35
Abwicklung der Transaktion	T+1	T+1	T

Quelle: Artikel 25 der Leitlinie EZB/2014/60 idgF

<sup>1</sup> Die mitteleuropäische Zeit (MEZ) berücksichtigt die Umstellung auf die mitteleuropäische Sommerzeit  
T steht für „trade day“ (Abschlussstag).

Grafik 2 wird gestrichen.

## 14. § 58

In § 58 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Eine spezielle Terminierung kann aufgrund von Feiertagen erfolgen.“

In § 58 Abs. 2 wird zweimal das Wort „Mittwoch“ durch das Wort „Dienstag“ ersetzt.

## 15. § 60

In § 60 lit a wird am Ende die Wortfolge „sowie der OeNB.“ hinzugefügt.